

überflüssig ist. Was hiernächst die Bemerkung des Antragstellers betrifft, so glaube ich, er hat meine Aeußerung von vorhin nicht richtig aufgefaßt. Durch die vorgeschlagene Einschaltung wird meinem bereits geäußerten Bedenken noch nicht begegnet. Es hat nicht allein darin gelegen, daß, wie allerdings richtig ist, die Parteien nicht Gelegenheit haben würden, von der Sachlage Notiz zu bekommen, sondern besonders darin, daß ich nicht absehe, wie von denjenigen Unter- oder Mittelbehörden, bei denen nach §. 8 die Provocation anzubringen war, eine Benachrichtigung an die Commission kommen soll. Ich muß wiederholen, der Gang in den hier zu berücksichtigenden Fällen wird der sein, daß, wenn bei Unter- oder Mittelbehörden eine Streitfrage sich über die Competenz zwischen der Justiz- oder Verwaltungsbehörde entwickelt, die Sache hierauf an die betheiligten Ministerien gelangt, und wenn sich diese hierüber unter einander nicht vereinigen können, von da an die Commission zur Entscheidung darüber abzugeben ist. Nun setzt der Antragsteller voraus, es könnten bei den Ministerien dergleichen Sachen zur Ungebühr lange liegen bleiben und will diesem Bedenken dadurch begegnen, daß in solchen Fällen von den betheiligten Privatpersonen bei dem *judice a quo* auf unmittelbare Anzeige an die Commission davon, daß die Sache bei der letztern spruchreif sei, das Gesuch gestellt werden könne. Dies wird aber um deswillen nicht möglich sein, weil die Unter- oder Mittelbehörden ja gar nicht wissen können, was die Ministerien in der Sache gethan haben, da, bevor die Ministerien sich vereinigt haben, oder von der Commission entschieden worden ist, keine Notiz über den Sachstand an die betreffende Mittel- oder Unterbehörde und durch diese an die betheiligten Privatpersonen gelangt. Ich sehe also nicht ein, wie der Antrag zu dem dabei beabsichtigten Zwecke führen soll.

Königl. Commissar H a n e l: Der geehrte Redner, welcher das Amendement unterstützt hat, bezog sich unter andern auf die Worte der §. 5. des Entwurfs, als auf ein Argument für das Amendement: „Es kann aber eine solche Aufforderung in andern Fällen sowohl aus eigener Bewegung, als auch auf den Antrag betheiligter Privatpersonen geschehen.“ Hierbei hat man freilich nicht an einen Antrag bei der Unterbehörde gedacht und aus dem Grunde, welchen der Hr. Referent schon bemerklich gemacht hat, nicht denken können, sondern an einen Antrag bei dem Ministerium selbst, so wie es Jedermann, der betheiligt ist, nicht verwehrt werden kann, bei einer Behörde, bei welcher sich seine Sache befindet, einzukommen und um Beschleunigung der Resolution zu bitten, wenn es ihm zu lange dauert. Dieselbe ratio ist gewiß nicht bei den Fällen der §. 2, wie in den Fällen der §. 4. Wenn das Justiz- und das Verwaltungsministerium sich nicht vereinigt haben, so hat doch gewiß ein jedes dieser Ministerien selbst das Interesse, die Sache zur Entscheidung durch die Commission zu bringen. Z. B. es ist ein Competenzconflict, in welchem das Verwaltungsministerium die Sache der Verwaltung vindiciren will; das Justizministerium vertheidigt die Competenz der Justizbehörde; sollte es nicht zu weit gegangen sein, zu glauben, daß die Sache alsdann liegen

bleiben würde und keines dieser Ministerien daran dächte, sie an die Commission zu bringen? Das Justizministerium hat die Bestimmung, Aufsicht zu führen, daß Jedem sein Recht widerfahre, und es sollte selbst die Commission anzugehen unterlassen, wenn Vereinigung mit dem Verwaltungsministerium nicht zu erlangen ist? Daß es keinen Anfangspunkt für die Fristen gebe, von welchem an dieselbe zu rechnen wäre, ist ebenfalls vom Hrn. Referenten schon gesagt worden. Es würde nicht angemessen sein, es könnte keinen Zweck haben, wenn die Ministerien, so lange sie sich nicht vereinigen könnten, die Acten zurückgeben wollten mit der Eröffnung, es könne nichts in der Sache geschehen, weil man sich nicht über die Competenz vereinigen könne, es muß also zuvor zur Vereinigung oder zur Entscheidung kommen, ehe die Sache an die Unterbehörde zurückgelangen kann. Also ist der Fall durchaus nicht gleich.

Secretair D. S c h r ö d e r: Ich glaube allerdings, daß der Fall vorkommen kann, wo es möglich ist, daß eine Angelegenheit bei den Ministerien liegen bleibt, wo zwar das Justizministerium sich vielleicht mit einem Verwaltungsministerium nicht vereinigen kann, ob die Sache vor die Verwaltungs- oder Justizbehörde gehöre, allein in politischer Hinsicht sind Gründe vorhanden, aus denen der ganze Streitgegenstand der Regierung unangenehm ist. Die Regierung wird dann wünschen, daß keine Entscheidung in diesem Falle gegeben werde, und dann kann es möglich werden, daß man, um auf diese Weise die Entscheidung zu umgehen, die Sache bei dem Ministerium liegen ließe.

Staatsminister v. R ö n n e r i k: Es liegt hier nur der Fall vor, daß über Verzögerung Beschwerde zu führen ist. Eine Verzögerung Seiten eines Ministeriums kann in andern Angelegenheiten eben so gut vorkommen, als bei dieser; wird daher auch eine Beschwerde über eine solche Verzögerung auf eben dem Wege zu erledigen sein, als bei jeder andern Verzögerung? Der vorgeschriebene Weg ist die Beschwerde an den Regenten, worauf sie nach der Verordnung von 1831 an das Gesamtministerium gebracht werden kann. Es ist aber der Vorschlag ganz unausführbar, da die Bescheidigung an eine Unterbehörde kommen kann. Ich will dies für den Fall eines negativen Competenzstreites auseinandersetzen, wobei auch eine Privatperson betheiligt sein kann. Es wird Jemand durch alle drei Instanzen von den Gerichten abgewiesen, weil die Sache nicht vor die Justiz gehöre, er wird vielleicht in dessen Verfolg weiter von den Administrativbehörden abgewiesen. Dagegen kann er sich bei den Ministerien beschweren. Die Beschwerde hat er unmittelbar anzubringen und von dem Ministerium unmittelbar erhält er auch seinen Bescheid. Vereinigen sich die Ministerien, so erhält er den Bescheid, wo er die Sache anzubringen habe. Vereinigen sie sich nicht, so wird er wahrscheinlich gar nicht erst einen Bescheid erhalten, sondern die Ministerien geben sofort die Sache zur Entscheidung an die Commission. Erhält er aber auch vorläufig einen Bescheid mit dieser Benachrichtigung, so erhält er ihn ebenfalls unmit-